



## Erläuterungen

# Alkoholbestimmungsverordnung. Teilrevision

# Verordnung des EJPD über Raummasse. Teilrevision

## 1. Ausgangslage

Auf den 20. April 2016 wird die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210) an die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) angepasst.

Diese Richtlinie sieht in Artikel 30 vor, dass neu in zwei Fällen anstelle einer Konformitätsbewertungsstelle eine akkreditierte interne Stelle eines Unternehmens Konformitätsbewertungstätigkeiten ausführen kann. Dieser Artikel legt die Anforderungen an solche Stellen fest und sieht vor, dass sie nach den Modulen A2 und C2 tätig werden können. Die beiden Module ersetzen die bisherigen Module A1 und C1. In der MessMV wird zur Übernahme dieser Bestimmung ein neuer Artikel 12a eingefügt und im Anhang 2 erfolgt die Anpassung der Module.

Die Module A1 und C1 sind heute in den messmittelspezifischen Verordnungen des EJPD nur je ein einziges Mal vorgesehen: Das Modul A1 für das Inverkehrbringen von Schankgefässen und das Modul C1 für das Inverkehrbringen von elektronischen Messmitteln zur Bestimmung des Alkoholgehalts und der Alkoholmenge. In den entsprechenden Verordnungen sind die Bestimmungen über das Inverkehrbringen der Messmittel an die neue Fassung der MessMV anzupassen.

## 2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

### 2.1 *Alkoholbestimmungsverordnung (SR 941.210.2)* *Art. 11 Verfahren für das Inverkehrbringen*

Artikel 11 dieser Verordnung sieht für das Inverkehrbringen von elektronischen Messmitteln zur Bestimmung des Alkoholgehalts und der Alkoholmenge die Kombination der Module B und C1 vor. Das Modul C1 ist zu ersetzen durch das Modul C2.

### 2.2 *Verordnung des EJPD über Raummasse (SR 941.211)* *Art. 6 Verfahren für das Inverkehrbringen*

Artikel 6 dieser Verordnung stellt den Herstellerinnen von Schankgefässen sieben verschiedene Verfahren für das Inverkehrbringen zur Verfügung. Das wird auch in Zukunft so bleiben (vgl. Anhang X Kapitel II der Richtlinie 2014/32/EU). Buchstabe a sieht bisher das Modul A1 vor. Dieses ist zu ersetzen durch das Modul A2.